

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2022-709
Beschluss Nr. 2022-326
Sitzung 14. Dezember 2022

Ergänzende Richtlinien - Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle für Schuldenberatung Kanton Zürich

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Schuldenberatungsstelle Kanton Zürich hat mit der Gemeinde Richterswil seit 1998 eine Vereinbarung, dass verschuldeten Einwohner/innen die Schuldenberatung finanziert wird. Nach 24 Jahren erachtet es die Schuldenberatungsstelle als sinnvoll, die Vereinbarung zu erneuern. Finanziell verändert sich für die Gemeinde Richterswil nichts.
2. Die Basisleistung kostet pro Jahr CHF 865.00.
3. Die Grundberatung für Klient/innen kostet im Einzelfall CHF 600.00.
4. Die Dienstleistungspakete werden 2 Mal pro Jahr in Rechnung gestellt. Die Basisleistung jeweils im April, zusammen mit dem Jahresbericht. Die Grundberatung wird zusammen mit dem Ergebnisprotokoll des jeweiligen Beratungspaketes per Mitte Dezember des laufenden Jahres in Rechnung gestellt.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Vereinbarung tritt per 01.01.2023 in Kraft.
2. Die Anpassung der Leistungsvereinbarung vom 27.09.2006 mit Beschluss Nr. 374/06 wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- an die Präsidentin der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CH

16. DEZ. 2022